

<b>Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung</b>		
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Amtshandlung / öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr (€)</b>
<b>1</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	<b>3,00 bis 1.500,00</b>
<b>2</b>	<b>Anträge</b>	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	<b>3,00 bis 130,00</b>
2.2	Ablehnung eines nach der Gebührenordnung gebührenpflichtigen Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	<b>1/10 bis volle Gebühr, mindestens 3,00</b>
2.3	Zurücknahme eines nach der Gebührenordnung gebührenpflichtigen Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	<b>1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 3,00</b>
<b>3</b>	<b>Auskünfte</b>	
3.1	Schriftliche Auskünfte, insbesondere aus Akten, Archiven und Büchern oder Einsichtnahme in solche  Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	<b>3,00 bis 65,00</b>
<b>4</b>	<b>Befreiung</b>	
4.1	(Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen <b>mit Ausnahme baurechtlicher Bestimmungen</b>	<b>5,00 bis 750,00</b>
<b>5</b>	<b>Beglaubigung, Bestätigungen, Kopien</b>	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln  Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	<b>3,00 bis 120,00</b>
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	<b>0,80 bis 8,00</b>
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	<b>0,80 bis 8,00</b>
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu.	
<b>6</b>	<b>Bescheinigungen</b>	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	<b>3,00 bis 65,00</b>
6.2	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Abs. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen) sind gebührenfrei	
<b>7</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nicht speziell geregelt</b>	<b>5,00 bis 450,00</b>

Lfd. Nr.	Amtshandlung / öffentliche Leistung	Gebühr (€)
<b>8</b>	<b>Gutachten (Augenschein)</b>	
	für Gutachten des Gutachterausschusses gilt die Gutachterausschussgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung	<b>13,00 bis 275,00</b>
<b>9</b>	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch in Wahl-anfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichts-beschwerde usw.)	
9.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	<b>9,50 bis 275,00</b>
9.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	<b>1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 9.1, mindestens 3,00</b>
<b>10</b>	<b>Schreibgebühren und Fotokopien</b>	
10.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
10.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	<b>7,00</b>
10.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	<b>14,00</b>
10.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt je angefangene Viertelstunde	<b>9,50</b>
10.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) werden erhoben	
10.2.1	bei einem Format bis DIN A 4 - für die erste Seite schwarz-weiß - für jede weitere Seite schwarz-weiß für die erste Seite farbig für jede weitere Seite farbig	<b>0,60</b> <b>0,30</b> <b>0,70</b> <b>0,45</b>
10.2.2	bei einem größeren Format - für die erste Seite schwarz-weiß - für jede weitere Seite schwarz-weiß für die erste Seite farbig für jede weitere Seite farbig	<b>1,00</b> <b>0,50</b> <b>1,40</b> <b>0,70</b>
10.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand - pro Seite	<b>0,50 bis 2,50</b>
10.4	Fertigung von CAD-Plots - je qm	<b>39,50</b>
10.5	Datenlieferung auf CD-ROM - je CD	<b>19,50</b>
<b>11</b>	<b>Baugesetzbuch</b>	
11.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) ist gebührenfrei.	<b>gebührenfrei</b>
<b>12</b>	<b>Bauordnungsrecht</b>	
12.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	<b>1 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten mindestens 35,00</b>
12.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 Nr. 4 LBO	<b>1 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten mindestens 45,00</b>
12.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	<b>10,00 je zu benachrichtigenden Angrenzer</b>

Lfd. Nr.	Amtshandlung / öffentliche Leistung	Gebühr (€)
<b>13</b>	<b>Abwasserbeseitigung</b>	
	Bearbeitung eines Entwässerungsgesuches sowie Abnahme und Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Grundstücksanschlüsse	
13.1	Genehmigung eines Entwässerungsantrags mit Prüfung der Entwässerungspläne und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Grundstücksanschlüsse	<b>65,00</b>
13.2	Genehmigung eines Entwässerungsantrags mit Prüfung der Entwässerungspläne ohne Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Grundstücksanschlüsse	<b>22,50</b>
13.3	Verlängerung der Gültigkeit eines Genehmigungsbescheids	<b>22,50</b>
<b>14</b>	<b>Wasserversorgung</b>	
	Bearbeitung eines Anschlussantrags sowie Überprüfung der Grundstücksversorgungsanlagen und der Grundstücksanschlüsse (§§ 13, 19 der städtischen Wasserversorgungssatzung)	
14.1	Genehmigung eines Anschlussantrags sowie Überprüfung der Eingabepläne und Überprüfung der Grundstücksversorgungsanlagen und der Grundstücksanschlüsse	<b>65,00</b>
14.2	Genehmigung eines Anschlussantrags ohne Überprüfung der Grundstücksversorgungsanlagen und der Grundstücksanschlüsse	<b>22,50</b>
14.3	Verlängerung der Gültigkeit eines Genehmigungsbescheids	<b>22,50</b>
<b>15</b>	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>	
15.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	<b>15,00</b>
15.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	<b>10,00</b>
<b>16</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
16.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	<b>10,00</b>
16.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	<b>7,00</b>
16.3	sonstige Erlaubnisse, Bescheinigungen u.a.m.	<b>7,00 bis 45,50</b>
16.4	Auskünfte aus Archivgut	<b>30,00 - 125,00</b>
<b>17</b>	<b>Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren</b>	
17.1	- pro Person	<b>25,00</b>
<b>18</b>	<b>Sonstiges Polizeirecht</b>	
18.1	- je angefangene Viertelstunde	<b>10,00</b>
<b>19</b>	<b>Sammlungsrecht</b>	
19.1	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	<b>21,00 bis 250,00</b>
<b>20</b>	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b>	
20.1	Sondernutzungserlaubnis einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	<b>25,00 bis 250,00</b>
20.2	Plakatierung	<b>Vereine: 5-30 (10 Plakate) Gewerbe: 50 (10 Plakate)</b>

Lfd. Nr.	Amtshandlung / öffentliche Leistung	Gebühr (€)
<b>21</b>	<b>Feiertagsrecht</b>	
21.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	15,00 bis 70,00
21.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
21.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 bis 105,00
21.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 bis 200,00
21.3	sonstige Befreiung von verbotenen Tätigkeiten (§§ 7 Abs. 2, 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	14,00 bis 77,00
<b>22</b>	<b>Gaststättenrecht</b>	
22.1	Erteilung von Gestattungen bis zu 4 Tagen (§ 12 Abs. 1 GastG)	15,00-70,00 Vereine gebührenfrei
22.2	Sperrzeitverkürzung (§ 12 Abs. 1 GastG)	10,00 bis 60,00
<b>23</b>	<b>Gewerberecht</b>	
23.1	Gewerbeanzeigen und Auskünfte (§§ 14, 15 Gewerbeordnung - GewO)	20,00
23.1.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	
23.2.1	Gewerbeanmeldung, -ummeldung und -abmeldung (§§ 14, 15 GewO)	14,00
23.2.2	Auskünfte aus der Gewerbekartei (§ 14 Abs. 8 Satz 1 GewO)	
	- einfache Auskunft	7,00
	- erweiterte Auskunft	14,00
23.3	Spiele	
23.3.1	Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit § 33 c Abs. 1 GewO	350,00 pro Automat
23.3.2	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit § 33 d Abs. 1 GewO	350,00 pro Spiel
23.3.3	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes § 34 Abs. 1 GewO	500,00
23.4	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes § 34 a Abs. 1 GewO	500,00
23.5	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes § 34 a Abs. 1 GewO	500,00
23.6	Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse - je angefangene Viertelstunde	10,00
<b>24</b>	<b>Melderecht</b>	
24.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
24.1.1	Einfache elektronische Auskunft (Meldeportal BW)	5,00
24.1.2	Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz)	5,00
24.1.3	Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 Meldegesetz)	10,00
24.1.4	Gruppenauskunft pro Person (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 Meldegesetz) pro Person	2,00
24.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 24.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	15,00 bis 1.050,00
24.2	Datenübermittlung	
24.2.1	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 39 MG)	1,50 jeweils für jede Person auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
24.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 24.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	14,00 bis 1.050,00
24.2.3	Datenübermittlung an den Südwestdeutschen Rundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale	0,15 jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
24.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	7,00

Lfd. Nr.	Amtshandlung / öffentliche Leistung	Gebühr (€)
24.4	Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten	5,00
24.5	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde und zusätzliche Meldebestätigungen	8,00
	je Bestätigung	
	Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung um die Hälfte	
24.6	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	10,00
	- je angefangene Viertelstunde	
24.7	Gebührenfrei sind	
24.7.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
24.7.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
24.7.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§ 12, 13 MG)	
24.7.4	die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MG)	
<b>25</b>	<b>Fischereischeine</b>	
	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG)	
25.1	Jahresfischereischein (incl. Fischereiabgabe) (§ 12 LfischVO)	20,00 zzgl. 8,00 € Fischereiabgabe
25.2	Fischereischein auf Lebenszeit	
25.2.1	5 Jahre (incl. Fischereiabgabe)	20,00 zzgl. 40,00 € Fischereiabgabe
25.2.2	10 Jahre (incl. Fischereiabgabe)	20,00 zzgl. 80,00 € Fischereiabgabe
25.3	Jugendfischereischein (§ 12 LfischVO)	5,50
25.4	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	5,50
<b>26</b>	<b>Fundsachen</b>	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
26.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2 % des Werts, mindestens 3,50
26.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % von 500,00 € zzgl. 1 % des 500,00 € übersteigenden Betrags Auslagen nach § 7 der Satzung
<b>27</b>	<b>Ersatzhundesteuermarke</b>	2,50
<b>28</b>	<b>Nachdruck von Steuerbescheiden</b>	3,00
<b>29</b>	<b>Auskünfte aus der Beitragskartei</b>	10,00
<b>30</b>	<b>Wohnungsbauförderung und Wohnungsversorgung Überwachung der Zweckbindung geförderter Wohnungen</b>	
30.1	Erteilung von Freistellungen	25,00
	<i>Veröffentlicht im Altbuch Boten Nr. 49/2011 vom 08.12.2011</i>	